

Verfassungsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg

*Rüdiger Postier**

I. Die Stellung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg im Staatsgefüge

Das Land Brandenburg ist eines der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Originäre Staatsgewalt haben sowohl der Gesamtstaat (der „Bund“) als auch die Bundesländer. Das hat zur Folge, dass auch Brandenburg eine eigene Landesverfassung besitzt. Danach ist seine staatliche Gewalt – wie die der anderen Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland – dreigeteilt in: die *Legislative*, die *Exekutive* und die *Judikative*. Die obersten Organe dieser Staatsgewalten sind: der Landtag, die Landesregierung und eben auch das Verfassungsgericht. Dass das Verfassungsgericht ein sog. Verfassungsorgan ist, ergibt sich aus Wortlaut und Sinn der Verfassung eindeutig. Das Verfassungsgericht steht als solches gleichberechtigt neben Landtag und Landesregierung und ist diesen ebenbürtig. Seine Stellung tritt etwa darin plastisch zutage, dass seine Entscheidungen die anderen beiden Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes binden und, soweit sie die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung betreffen, ihrerseits Gesetzeskraft haben.

Als den anderen Verfassungsorganen ebenbürtiges Verfassungsorgan ist das Verfassungsgericht nicht in irgendeiner Weise von einem anderen Verfassungsorgan abhängig. Als eigenständiges Verfassungsorgan unterliegt es nicht der Aufsicht einer anderen Stelle des Landes – insbesondere nicht dem Innen- oder Justizminister. Soweit es mit anderen Verfassungsorganen zu tun hat, geschieht dies direkt und ohne Zwischenschaltung eines Ministeriums. Eine Einbettung des Verfas-

* *Rüdiger Postier*, Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg a.D. (2012) und Richter am BVerwG a.D.

sungsgerichts in den allgemeinen Justizapparat besteht nicht. Das gilt sowohl für das Verfassungsgericht als Ganzes als auch für die einzelnen Verfassungsrichter, soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind. Kraft seiner Stellung als eigenständiges Verfassungsorgan verwaltet sich das Verfassungsgericht selbst, besitzt also eine eigene Geschäftsordnungsautonomie. Die allgemeine Verwaltung des Verfassungsgerichts sowie die Einstellung und Abberufung seiner Mitarbeiter, desgleichen die Dienstaufsicht über diese, liegen in der Hand des Präsidenten des Verfassungsgerichts.

Aus der Stellung des Verfassungsgerichts als unabhängiges und gleichberechtigtes Verfassungsorgan ergibt sich weiter, dass dem Verfassungsgericht ein eigenes Etatrecht zusteht. Der Etat des Verfassungsgerichts stellt einen selbständigen Einzeletat des Gesamtetats des Landes dar. Das Verfassungsgericht trägt selbst die Verantwortung für seinen Haushaltsplan und vertritt diesen gegenüber dem Finanzminister und dem Landtag. Die Mittelverwaltung erfolgt unmittelbar durch das Verfassungsgericht.

In protokollarischer Hinsicht folgt der Verfassungsgerichtspräsident dem Präsidenten des Landtags und dem Ministerpräsidenten; diese drei repräsentieren den Staat Brandenburg.

II. Bildung und Zusammensetzung des Verfassungsgerichts

Kurz nach der Wiedervereinigung Deutschlands und der damit zusammenhängenden Neugründung des Landes Brandenburg hat der Landtag im Jahre 1993 die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts des Landes gewählt und auf diese Weise das Verfassungsgericht geschaffen.

Für die Wahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Landtag, um zu gewährleisten, dass die Richter auch von der Opposition im Landtag mitgetragen werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag einer der Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien. Bei der Wahl der Verfassungsrichter ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. Je nach ihrem Stimmenge-

wicht im Landtag können daher die Fraktionen ein Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen.

Die Amtszeit der Richter beträgt 10 Jahre, eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Es besteht eine Altersgrenze, sie liegt bei 68 Jahren. Zu Richterinnen und Richter können auch Personen gewählt werden, die in Brandenburg weder wohnen noch arbeiten. Sie dürfen aber weder dem Deutschen Bundestag noch dem Landtag des Landes Brandenburg angehören oder Beamte sein. Diese Beschränkung gilt nicht für Richter und Professoren.

Das Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern, die ein einziges Entscheidungsgremium bilden. Das Gericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der Richter anwesend sind. Eine derart große Richterbank besteht bei keinem anderen Gericht des Landes. Die Verfassung des Landes gibt ferner vor, dass mindestens drei Mitglieder Berufsrichter sein müssen, drei weitere müssen auch Juristen sein – z.B. Rechtsanwälte – und drei Richter brauchen kein Jurastudium absolviert zu haben. So ist gegenwärtig für die anstehende Nachbesetzung ein in Deutschland bekannter Filmregisseur vorgeschlagen worden.¹

Es besteht nach dem Gesetz eine weitere Vorgabe: Mindestens drei der Verfassungsrichter sollen Frauen oder Männer sein. Die Richterinnen und Richter üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, sind also im Hauptberuf weiterhin Richter in der Fachgerichtsbarkeit oder Rechtsanwälte oder – wie das bei mir der Fall war – Bundesrichter im Ruhestand. Sie erhalten eine Entschädigung, die einen Bruchteil der Entschädigung eines Landtagsabgeordneten beträgt. Einer der Richter ist zugleich Präsident, ein weiteres Mitglied ist gegenwärtig Vizepräsident.

III. Die Aufgaben des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht entscheidet:

- über den Umfang der aus der Landesverfassung fließenden Rechte und Pflichten des Landtages, der Landesregierung oder einzelner Landtagsabgeordneter (sog. *Organstreitigkeit*),

¹ Inzwischen ist die Nachbesetzung mit dem Filmregisseur *Andreas Dresen* erfolgt.

Beispiel: Steht einem Landtagsabgeordneten das Recht zu, Einsicht in die Akten auch des Verfassungsschutzes oder in Personalakten zu nehmen?

- bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages (sog. *abstrakte Normenkontrolle*),

Beispiel: Wird der Schutz der persönlichen Daten und der Wohnung durch das Polizeigesetz noch ausreichend gewahrt?

- wenn ein Fachgericht ein Landesgesetz für mit der Landesverfassung nicht vereinbar hält und deshalb hierzu – es darf die Frage nicht selbst entscheiden – das Verfassungsgericht anrufen muss (sog. *konkrete Normenkontrolle*),

Beispiel: Verstößt das Schulgesetz, das zwar Religions- aber keinen Weltanschauungsunterricht zulässt, gegen das Gebot staatlicher Neutralität?

- über Verfassungsbeschwerden einzelner Bürger, die behaupten, durch die staatliche Gewalt des Landes in einem in der Landesverfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein (sog. *Individual-Verfassungsbeschwerde*),
- über Beschwerden von Gemeinden, die behaupten, in ihrem Recht auf Selbstverwaltung verletzt zu sein (sog. *kommunale Verfassungsbeschwerde*),
- über Anklagen des Landtages gegen einen Abgeordneten, der das Ansehen des Landtages gröblich missbraucht hat (sog. *Abgeordnetenanklage*),
- über die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag (sog. *Wahlprüfung*),
- über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens.

In der Praxis des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg stellen den größten Verfahrensanteil die Individual-Verfassungsbeschwerden dar, mit denen sich Bürger insbesondere gegen letztinstanzliche Urteile der Fachgerichte des Landes wenden. Das Verfassungsgericht ist allerdings kein Superrevisionsgericht. Bei der Überprüfung von Gerichtsentscheidungen ist der Prüfungsmaßstab von Verfassungs wegen eingeschränkt. Das Verfassungsgericht prüft nicht, ob ein Urteil richtig oder falsch ist, sondern nur, ob es willkürlich ist. Das ist ein deutlicher

Unterschied. Einschränkungen gibt es auch bei der Überprüfung von Gesetzen. Dem Gesetzgeber steht in weiten Bereichen ein Beurteilungsspielraum zu. Das Verfassungsgericht darf sich nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen. Es ist nicht entscheidend, ob es eine andere Regelung für wünschenswert oder vielleicht für zweckmäßiger erachtet, es kommt allein darauf an, ob eine gesetzliche Regelung gegen die Verfassung verstößt oder nicht.

IV. Die Arbeitsweise des Verfassungsgerichts

Für jedes einzelne Verfahren wird ein Verfassungsrichter zum sog. Berichterstatter bestimmt. Der Berichterstatter ist derjenige, der die Sache soweit vorbereitet, dass sie zusammen mit den anderen Verfassungsrichtern entschieden werden kann. Zur Unterstützung der Verfassungsrichter gibt es wissenschaftliche Mitarbeiter. Das Verfassungsgericht tagt in der Regel einmal im Monat; die meisten Sachen werden ohne mündliche Verhandlung entschieden. Pro Jahr werden etwa 100 Verfahren anhängig; die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im letzten Jahr in Eilverfahren 1,5 Monate und in den Hauptsacheverfahren 3,8 Monate. Ich meine, dass schon unter Berücksichtigung dieser Zeitrahmen sicher mit Fug und Recht von einem effektiven Rechtsschutz durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gesprochen werden kann. Seine Akzeptanz in der Bevölkerung ist dementsprechend groß.